

Unter welchen Voraussetzungen findet bei der Vermögensteuer Neuveranlagung statt?

Die kürzlich zugestellten Vermögensteuerbescheide gelten für die Zeit vom 1. April 1936 bis 31. März 1939. Die nächste

allgemeine Veranlagung

der Vermögensteuer findet im Jahre 1938 statt. Hauptveranlagungszeitpunkt wird alsdann der 1. Januar 1938 sein, während es für die letzte Hauptveranlagung der 1. Januar 1935 war. Für die Gewährung der Freibeträge bleiben die Verhältnisse, wie sie am 1. Januar 1935 bestanden haben, maßgebend bis zum 1. Januar 1938. An den Freibeträgen ändert sich demnach innerhalb dieser Zeit nichts durch die Geburt oder den Tod eines Kindes, durch die Volljährigkeit oder das Ausscheiden eines Kindes aus dem Haushalt, durch den Tod eines Ehegatten oder durch Ehescheidung, endlich auch nicht, wenn inzwischen wegen Alters über 60 Jahre ein weiterer Freibetrag von 10000 RM zu gewähren wäre. Alle diese Veränderungen würden erst bei dem nächsten Feststellungszeitpunkt, also dem 1. Januar 1938, Beachtung finden; die Höhe der Vermögensteuer würden sie freilich erst vom 1. April 1939 ab entsprechend beeinflussen können.

Neuveranlagung

kann vorgenommen werden, wenn das Vermögen um mehr als 20% von dem ursprünglichen bei der allgemeinen Veranlagung festgestellten Vermögen abweicht. Das Finanzamt kann also gegebenenfalls die Vermögensteuer neu, d. h. höher, veranlagern, umgekehrt kann ein Veranlagter, dessen Vermögen sich verringert hat, Neuveranlagung mit dem Ziel niedrigerer Steuerfestsetzung verlangen. Eine Herabsetzung der Steuer erfolgt bei ihm aber nur auf Antrag, worauf wir besonders aufmerksam machen. Mit dem Antrag auf Neuveranlagung ist also zweckmäßig gleichzeitig der Antrag auf Steuerherabsetzung zu verbinden.

Der Neuveranlagung wird der Wert des Vermögens zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das der Wertänderung folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

Beispiele: 1. Vermögen 1. 1. 35 59600 RM, abgerundet 60000 RM. Freibeträge 40000 RM. Steuerpflichtiges Vermögen 20000 RM. Am 1. 1. 37 Vermögen 80400 RM, abgerundet 80000 RM. Steuerpflichtig 40000 RM; Steuererhöhung wirksam ab 1. 4. 37.

2. Vermögen 1. 1. 35 35000 RM. Freibeträge 20000 RM; steuerpflichtig 15000 RM. Infolge Verlustes im Jahre 1936 Vermögen am 1. 1. 37 20200 RM. Da nach Abzug der unverändert zu lassenden Freibeträge und nach Abrundung kein steuerpflichtiges Vermögen verbleibt, trifft Steuerbefreiung ab 1. 4. 37 ein.

Bei Neuveranlagungen bleiben im allgemeinen hinsichtlich der Freibeträge die Verhältnisse am 1. 1. 35 maßgebend. Ist jedoch ein Kind gestorben, so fällt der Freibetrag weg, da insofern ausnahmsweise die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt zugrunde zu legen sind. Die Freibeträge würden sich aber etwa wegen der Geburt eines Kindes im Falle einer Neuveranlagung nicht erhöhen.

Ein Fall der Neuveranlagung ist auch gegeben, wenn das bisher unter der Freigrenze liegende Vermögen innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes sich über die Freigrenze hinaus vermehrt hat. Neuveranlagung ist dann aber nur zulässig unter der Voraussetzung, daß sich der Wert des gesamten Vermögens um ein bestimmtes Maß (20%) verändert hat.

Beispiel: Ein kinderlos Verheirateter besaß am 1. 1. 35 ein Vermögen von 19500 RM. Bei ihm bestand daher keine sachliche Steuerpflicht. Durch Erbschaft fielen ihm im Jahre 1936 8600 RM zu. Mit seinem am 1. 1. 37 28100 RM betragenden Vermögen kann er veranlagt und ab 1. 4. 37 mit 40 RM steuerpflichtig werden.

Grundsätzlich werden Ereignisse, die an sich zu anderen Freibeträgen führen würden, erst bei der nächsten Hauptveranlagung berücksichtigt. Bis dahin können sie weder zu einer neuen Zusammenveranlagung führen, noch können sie eine bestehende Zusammenveranlagung aufheben.

Beispiel: Jemand heiratet am 1. 6. 36. Da die Verhältnisse am 1. 1. 35 für die Gewährung der Freibeträge maßgebend bleiben, kann ihm erst bei der nächsten Hauptveranlagung ein Freibetrag für seine Ehefrau gewährt werden. Demgemäß ist er auch erst dann mit seiner Ehefrau zusammen zu veranlagern. — Andererseits wird bei Ehescheidung der Freibetrag für die Ehefrau noch weiter gewährt, da die geschiedenen Ehegatten erst bei der nächsten Hauptveranlagung getrennt zu veranlagern sind.

Bei Wegfall der Steuerpflicht wird die Steuer bis zum Schluß des Rechnungsjahres erhoben, dessen Beginn in das Kalenderjahr fällt, in dem die Steuerpflicht erloschen ist. Ist z. B. ein Steuerpflichtiger am 1. 3. 36 gestorben, so läuft die Steuerpflicht des Verstorbenen noch bis zum 31. 3. 37, und zwar als eine von den Erben zu begleichende Steuerschuld des Erblassers.

Gemeinschaftswerbung für Uhren

Über die Weiterführung der Gemeinschaftswerbung bestehen vielfach noch Unklarheiten. Wir stellen deshalb fest, daß die Gemeinschaftswerbung für Uhren weiter fortgeführt und weiter ausgebaut wird. Der Uhrenhandel hat lange eingesehen, welche tatkräftige Unterstützung er in der Gemeinschaftswerbung hat. Die Uhr dem Fachgeschäfte zu erhalten, ist das große Ziel, welches wir uns alle gesteckt haben. Das Ziel ist nicht zu erreichen durch Nörgeleien und Beschwerden über das Eindringen von Nichtfachleuten in den Uhrenhandel. Es kann nur erreicht werden, wenn Uhreneinzelhandel, Großhandel und Uhrenindustrie eine einheitliche Front bilden, um in ihrem und im Interesse des Volksganzen dafür zu sorgen, daß der Uhrenhandel immer mehr und mehr zum Fachgeschäft verlagert wird. Dazu aber müssen wir etwas tun, und darum müssen wir kämpfen. Wer die schärfste Waffe, die wir in diesem Kampf haben, nämlich die Gemeinschaftswerbung, schädigt, schädigt damit den gesamten Berufsstand. Er stellt sich außerhalb der Gemeinschaft.

Zur Sicherstellung der Gemeinschaftswerbung ist der Reichsverband Deutscher Uhrmacher gegründet worden. Erfreulicherweise haben die deutschen Uhrmacher diese Maßnahme verstanden. Zur Zeit liegen 5400 Beitrittserklärungen mit der Verpflichtung vor, von den Uhrenlieferanten zu verlangen, daß 1% Werbebeitrag berechnet werden und die sich verpflichten, den Werbebeitrag zu zahlen. Wir fordern deshalb unsere Uhrmacher auf, in jedem einzelnen Falle beim Einkauf von Uhren darauf hinzuweisen, daß gewünscht wird, daß 1% Werbebeitrag berechnet wird. Jeder Uhrenlieferant, der davon abreDET oder gegen die Gemeinschaftswerbung Stimmung zu machen versucht, tut das nur in seinem eigenen Interesse gegen das Interesse der Gemeinschaft. Er zeigt sich damit nicht als Freund des Fachgeschäftes, sondern als sein Feind. Es gibt genug Lieferanten, die einsichtig genug sind, dieses große Werk der Gemeinschaftswerbung in seiner ganzen Bedeutung zu erkennen, und die sich alle Mühe geben, es mit allen Mitteln zu unterstützen. Diese Firmen verdienen auch die Unterstützung des Uhreneinzelhandels. Der Uhreneinzelhandel muß zeigen, daß er geschlossen zusammensteht und daß er gewillt ist, den Uhrenhandel für die Uhrenfachgeschäfte zu erobern. Nur wenn wir diesen Gemeinschaftsgeist besitzen, wenn wir weilsichtig genug sind, die Bedeutung der Gemeinschaftswerbung zu erkennen, wird es gelingen, dieses Ziel zu erreichen. Deshalb fordern wir nochmals auf: Jeder einzelne unserer Berufskameraden verlangt beim Einkauf die Berechnung des Werbebeitrages und achtet darauf, daß alle Uhrenrechnungen mit den Werbemarken „WA“ versehen sind.

Keine Rechnung ohne Werbemarken!

(I/1049)